

Jugendordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- .1 Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst.
- .2 Die Jugend wirtschaftet weitgehendst selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die für die Vereinsjugend gewährt werden

§ 2 Aufgaben

- .1 Das Durchführen von Wettkämpfen, Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen usw.

§ 3 Organe

- .1 Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendleiter
- .2 Die Jugendversammlung
Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:
 - das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
 - die Wahl des Jugendleiters (-leiterin) und seines Stellvertreters.Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 10. Lebensjahr teilnehmen.
- .3 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- .4 Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen in Absprache mit dem Vorstand.

§ 4 Inkrafttreten

- .1 Die Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft.
Konstanz-Allmannsdorf im März 1992